

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

7. NOV. 1988

126

Gesetz: TVG § 4 (Ausschlußfristen); Bundesrahmentarifvertrag für
das Baugewerbe vom 31. März 1965, § 9, § 5 Nr. 8 b und
Nr. 11

Leitsätze:

1. Räumt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern
ein Lohnkonto in laufender Rechnung mit der
Maßgabe ein, daß der Arbeitnehmer jederzeit,
und zwar unabhängig vom Kontostand, Geld ab-
heben kann, so tritt die Fälligkeit der zu
Gunsten oder zu Lasten der Arbeitnehmer ver-
bleibenden Beträge i.S. des § 9 Abs. 1 BRTV erst
mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein.
2. Ein derartiges Abrechnungsverfahren steht nicht
in Widerspruch zu § 5 Nr. 8 und 11 BRTV und ent-
hält zudem eine für den Arbeitnehmer günstigere
Regelung.

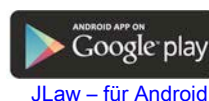
Aktenzeichen: 5 AZR 80/68

Urteil des BAG vom 7. November 1968

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 80/68

8 Sa 480/67 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 7. November 1968

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1968 durch die Bundesrichter Dr. Auffarth, Siara und Dr. Neumann sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

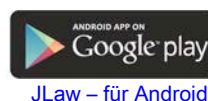
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Januar 1968 - 8 Sa 480/67 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten waren bis zum 16. Dezember 1966 bei der Klägerin als Fliesenleger beschäftigt. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, auf das der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 31. März 1965 (BRTV) Anwendung findet, führten die Parteien über den zu zahlenden Leistungslohn (Akkordlohn) eine laufende Rechnung, in der die jeweiligen Beträge zu Gunsten bzw. zu Lasten der Beklagten vermerkt wurden, die sich aus der Gegenüberstellung der vom Arbeitnehmer selbst bestimmten und abgehobenen Abschlagzahlungen auf den Lohn und der endgültigen Abrechnung der einzelnen Bauvorhaben ergaben. Nach Fertigstellung der einzelnen Arbeiten haben die Beklagten der Klägerin eine Aufstellung vorgelegt, an Hand derer die Klägerin nach Überprüfung ihre Abrechnung vorgenommen und den festgestellten Betrag in die laufende Rechnung übernommen hat. Der Kontenstand wurde den Beklagten im Abstand von drei Monaten mitgeteilt. Gegen diese Art der Abrechnung und Zahlung, die mit allen Fliesenlegern der Klägerin üblich war, haben die Beklagten während des Arbeitsverhältnisses keinen Widerspruch erhoben. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Klägerin jeweils nach Fertigstellung der einzelnen Bauvorhaben den Beklagten auch eine Abrechnung auf Grund der von diesen vorgelegten Aufstellungen erteilt hat.

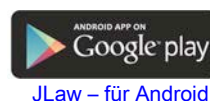
Die laufende Rechnung des Beklagten Sch schließt mit einer Überzahlung von 434,77 DM, die des Beklagten B mit einer solchen von 785,73 DM. Diese Beträge, die die Klägerin erstmals am 11. Januar 1967 schriftlich eingefordert hat, macht sie mit der am 2. Februar 1967 erhobenen Klage geltend.

Das Arbeitsgericht hat der Klage gegen den Beklagten B in Höhe von 51,98 DM nebst 4 % Zinsen stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen, da insoweit die Aus-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schlußfrist des § 9 BRTV Platz greife. § 9 BRTV lautet wie folgt:

"§ 9

Ausschlußfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Dieses Urteil hat nur die Klägerin angegriffen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Klagebegehren in vollem Umfang entsprochen.

Mit der zugelassenen Revision vertreten die Beklagten die Auffassung, die Forderungen der Klägerin seien gemäß § 9 RTV erloschen. Im übrigen stelle die Vereinbarung der laufenden Rechnung für die Beklagten eine im Vergleich zu der tariflichen Regelung ungünstigere und daher nichtige Vertragsgestaltung dar.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg, da der unstreitig an sich bestehende Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der von den Beklagten überhobenen Beträge nicht gemäß § 9 BRTV verfallen ist.

1) Aus den tatsächlichen und mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß die Klägerin den Beklagten, wie auch ihren anderen Arbeitnehmern, ein Lohnkonto in laufender Rechnung derart eingerichtet hatte, daß die Beklagten von sich aus jederzeit ohne Rücksicht darauf, ob der Kontostand eine Forderung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers auswies, Abhebungen vornehmen konnten. Überschüsse (Spitzenbeträge) zugunsten oder



- 4 -

zu Lasten des Arbeitnehmers wurden nicht zu bestimmten Zeitpunkten ausgeglichen, sondern vorgetragen. Eine endgültige Abrechnung des Saldos sollte erst bei Ausscheiden des Arbeitnehmers, also in den vorliegenden Fällen am 16. Dezember 1966 erfolgen. Damit trat aber, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, die vertragliche Fälligkeit des Saldos und damit des Anspruchs auf Ausgleich der Überzahlungen auch erst zu diesem Zeitpunkt ein, so daß mit der schriftlichen Geltendmachung am 11. Januar 1967 und der anschließenden Klagerhebung am 2. Februar 1967 die Fristen des § 9 Abs. 1 und 2 BRTV gewahrt sind.

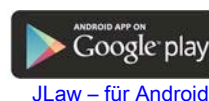
2) Diese vertragliche Vereinbarung ist auch nicht etwa deshalb tarifwidrig, weil § 5 Ziff. 8 BRTV nähere und günstigere Vorschriften über die Lohnzahlung und deren Fälligkeit enthielte.

Zwar ist auch bei Arbeiten im Leistungslohn entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß § 5 Ziff. 8 Buchstabe b aaO nicht nur die Frage der Abrechnung der jeweiligen Akkordarbeit regelt, sondern damit zugleich auch die Fälligkeit des nach der Zahlung von Abschlägen verbleibenden Restlohnes, der sogenannten Spitzenbeträge (vgl. BAG 9, 296 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). § 9 BRTV ergreift auch Ansprüche des Arbeitgebers gegen seine Arbeitnehmer (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Das bei der Klägerin praktizierte Abrechnungsverfahren wird aber durch § 5 Ziff. 8 Buchstabe b aaO nur erfaßt, wenn und soweit sich noch Restlohnansprüche des Arbeitnehmers ergeben. Mit Lohnüberzahlungen - wie sie hier im Ergebnis vorliegen - befaßt sich dagegen § 5 Ziff. 11 aaO. Diese Vorschrift mag in erster Linie Fälle im Auge haben, bei denen es rein zufällig oder versehentlich einmal zu einer Überzahlung kommt. Sie regelt aber alle "offensichtlichen Lohnüberzahlungen", also auch solche, die sich aus dem System der Lohnzahlung selbst jederzeit oder gar regelmäßig ergeben können. § 5 Ziff. 11 BRTV sieht zwar eine "unver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zügliche" Rückzahlung vor, läßt aber auch, und zwar ohne eine Zeitbestimmung zu treffen, die Verrechnung der Überzahlungen mit späteren Lohnansprüchen des Arbeitnehmers zu. Demgemäß ist ^{auch} bei den ^{Beklagten} ~~Klägern~~ verfahren worden. Im übrigen ^{Beschl. vom 31.3.69} stellt die Vereinbarung, Überzahlungen des Arbeitgebers würden nicht alsbald zurückgefordert, sondern letzten Endes erst bei Ausscheiden des Arbeitnehmers fällig, eine für den Arbeitnehmer eindeutig günstigere Regelung dar, die nach § 4 Abs. 3 TVG jederzeit getroffen werden kann. Denn in Wahrheit wurde damit dem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, sich zu Lasten des Arbeitgebers ein zinsloses Darlehen zu verschaffen. Demgegenüber fällt nicht ins Gewicht, daß auch für längere Zeit hindurch Minderabhebungen des Arbeitnehmers denkbar und möglich sind, er also noch einen Restlohnanspruch haben kann, obwohl dessen Fälligkeit schon zwei Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten nach § 5 Ziff. 8 Buchstabe b BRTV eingetreten wäre. Denn es steht ausschließlich in der Entschließungsfreiheit des Arbeitnehmers, ob er Teile seines Lohnes stehen läßt. Er kann jederzeit die vollen noch ausstehenden Beträge und noch mehr abheben. Damit liegt aber insgesamt gesehen bei der Klägerin ein für die Arbeitnehmer günstigeres Lohnabrechnungsverfahren vor, soweit überhaupt § 5 BRTV eine abweichende Regelung trifft.

Demnach sind die Beklagten verpflichtet, die unstreitig überzahlten und ihnen daher nicht zustehenden Beträge der Klägerin zurückzuerstatten.

gez. Dr. Auffarth Dr. Neumann Siara
Dr. K. Wolf E. Schäfer

